



## **SATZUNG der Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der Frühen Kindheit (GAIMH)**

Aktualisierte Fassung nach Massgabe der von der Mitgliederversammlung vom 25. September 2009 in Freiburg (Schweiz) beschlossenen Änderungen

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der Frühen Kindheit", abgekürzt GAIMH (German-Speaking Association for Infant Mental Health). Er ist die deutschsprachige Tochtergesellschaft der World Association for Infant Mental Health (WAIMH).
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

### **§2 Zwecke des Vereines**

1. Der Verein unterstützt wissenschaftliche, therapeutische und pädagogische Zwecke und hat als Tochtergesellschaft der WAIMH die gleichen Zwecke und Ziele wie die Muttergesellschaft, möchte diese Zwecke besonders im deutschsprachigen Bereich länderübergreifend erfüllen und sich dafür auch sozial- und gesundheitspolitisch einsetzen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung setzt sich der Verein folgende Ziele:

- Unterstützung der interdisziplinären und integrativen Zusammenarbeit aller für die Schwangerschaft sowie das Säuglings- und Kleinkindalter relevanten, wissenschaftlich, klinisch, therapeutisch und pädagogisch orientierten Berufsgruppen und des kreativen Dialogs zwischen unterschiedlichen Theorien, Denk- und Arbeitsweisen und Schulen.
- Förderung und Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für alle Berufsgruppen, die mit der Schwangerschaft und der Säuglings- und Kleinkindzeit befasst sind.
- Förderung und Entwicklung von wissenschaftlich fundierten Programmen und Erarbeitung der erforderlichen Voraussetzungen für flächendeckende Angebote zur Begleitung gelingender Entwicklung in der frühen Kindheit und zur Behandlung von psychischen Gefährdungen in Schwangerschaft und früher Kindheit.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Schwangerschaft und frühen Kindheit für die psychische Entwicklung und ihre Gefährdungen, für die Bedürfnisse junger Eltern und eine grundsätzliche Wertschätzung der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben im Säuglings- und Kleinkindesalter durch Mütter und Väter.
- Unterstützung von Grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung über die Pränatalzeit, die seelische Entwicklung in der frühen Kindheit, die psychische Gesundheit von Eltern, Familien und anderen Bezugspersonen sowie Entstehungsbedingungen, Auswirkungen und langfristige Folgen von Störungen der seelischen Entwicklung.
- Verbreitung der Ergebnisse der interdisziplinären Schwangerschafts-, Säuglings- und Kleinkindforschung und Umsetzung der Ergebnisse in den Bereichen Begleitung, Beratung und Psychotherapie in der frühen Kindheit.
- Unterstützung und Koordination aller Bemühungen um verbesserte Grundbedingungen für die psychische Gesundheit von Eltern, Familien und anderen Bezugspersonen als Voraussetzung für eine ungestörte seelische Entwicklung in Schwangerschaft und früher Kindheit.

2. Der Satzungszweck wird durch alle Maßnahmen zur Realisierung der in § 2 Abs. 1 definierten Ziele verwirklicht, so unter anderen durch die Durchführung von interdisziplinären Arbeitstreffen, Symposien, Fort- und Weiterbildungsprogrammen, Kongressen und Publikationen. Die Verbindung zur Muttergesellschaft WAIMH erleichtert den internationalen und transkulturellen Erfahrungs- und Informationsaustausch über News Letters, Zeitschriften, Internationale Kongresse und elektronische Medien.“

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Interessen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

2. Die aktiven Mitglieder nehmen die Aufgaben des Vereins wahr; aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

3. Die passiven Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, ohne aktive Tätigkeiten i.S. des Vereinszweckes auszuüben. Passive Mitglieder können fördernde Mitglieder sein, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten.

4. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich von den verschiedensten Disziplinen her beruflich in Begleitung, Beratung, Therapie, Forschung und Lehre mit der Säuglings- und Kleinkinderzeit und/oder Schwangerschaft befasst.

Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele fördern will.

5. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft für seelische Gesundheit in der frühen Kindheit schließt nicht die Mitgliedschaft in der WAIMH ein und umgekehrt.

6. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit vorläufig. Sein Beschluß ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gekündigt werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als 1 Jahr nicht bezahlt hat. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

### **§ 4 Vereinsvermögen und Beiträge**

Der Verein finanziert die Erfüllung seiner Aufgabe

- a) durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- b) aus den Zuwendungen Dritter
- c) durch sonstige Einnahmen

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Beitrag ist bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins und mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Finanzberichtes und des Revisionsberichtes
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Revisoren
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über die Mitgliedschaft

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dabei bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann der Antragsteller/die Antragstellerin verlangen, dass binnen 6 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung stattfindet, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist, oder das von einem Protokollführer/der Protokollführerin angefertigt wird und von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist. Es ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

6. Die Versammlung wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands im Sinne des §26 BGB geleitet, sofern nicht die Versammlung mit Mehrheit etwas anderes bestimmt.

7. Die Bildung von Arbeitsgruppen, die in der erforderlichen Eigenständigkeit in Teilbereichen der Vereinszwecke tätig werden, wird vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Antrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe bedarf der Unterschrift von mindestens 5 Mitgliedern, die bereit sind, in die neu zu gründende Arbeitsgruppe einzutreten; er ist an den Vorstand zu richten. Ein Antrag auf Auflösung einer Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsgruppe.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem dritten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin. Die Ämter der/des ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden müssen von je einem Mitglied mit beruflicher Tätigkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz besetzt werden, es sei denn, es stellt sich hierfür keine Person aus den betreffenden Ländern zur Verfügung.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder regeln untereinander die Verteilung der anfallenden Aufgaben. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste, zweite und dritte Vorsitzende je einzeln. Im Innenverhältnis sind die/der zweite und die/der dritte Vorsitzende zur Vertretung der Gesellschaft nur berechtigt, wenn sie dazu von der/dem ersten Vorsitzenden oder vom Vorstand ermächtigt sind. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und verfügt über Anlage und Verwendung im Sinne des Vereinszweckes. Der Vorstand ist berechtigt in Bezug auf Sachthemen und besondere Aufgaben Vertreter von Arbeitsgruppen zur Beratung hinzuzuziehen. Der Vorstand plant und organisiert mindestens alle zwei Jahre wissenschaftliche Tagungen zum Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander, mit Mitgliedern benachbarter wissenschaftlicher Gesellschaften und zur Information der Öffentlichkeit. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung statt. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 8 Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, deren Aufgabe es ist, ordnungsgemäße Rechnungslegung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins jährlich zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bereitstellt, werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

## **§ 10 Vermögen des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Finanzamt als gemeinnützig besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige, wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke im Dienst von Säuglingen und Kleinkindern zu verwenden hat. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.